



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Ausweisverordnung und der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige zur Einführung der Identitätskarte mit Datenchip

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen in den beiden betroffenen Verordnungen

(a) Ausweisverordnung (SR 143.11)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 2 Passarten ¹ Es gibt folgende Passarten: a. ordentlicher Pass; b. provisorischer Pass; c. ordentlicher Diplomatenpass; d. provisorischer Diplomatenpass; e. ordentlicher Dienstpasse; f. provisorischer Dienstpasse	<i>Art. 2</i> Passarten ¹ Es gibt folgende Passarten: a. ordentlicher Pass; b. Notpass; c. ordentlicher Diplomatenpass; d. Diplomatennotpass; e. ordentlicher Dienstpasse
Art. 2a [leer]	<i>Art. 2a</i> Arten von Identitätskarten Es gibt folgende Arten von Identitätskarten: a. Identitätskarte ohne elektronisch gespeicherte Daten (Identitätskarte ohne Datenchip); b. Identitätskarte mit darin elektronisch gespeicherten Daten (Identitätskarte mit Datenchip).
Art. 4 Form und Herausgabe Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) bestimmt die Form und das Aussehen der Ausweise und gibt sie heraus.	<i>Art. 4</i> Form und Herausgabe Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bestimmt die Form und das Aussehen der Ausweise und gibt sie heraus.
Art. 5 Gültigkeitsdauer	<i>Art. 5 Abs. 5</i> <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf
⁵ Wenn die Produktion neuer Pässe über längere Zeit nicht möglich ist, können bestehende Pässe um bis zu 3 Jahre verlängert und provisorische Pässe für 3 Jahre ausgestellt werden. Das Departement regelt die Einzelheiten.	
Art. 5a Auslesen des Datenchips Das EJPD kann mit Staaten, welche die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen einhalten, völkerrechtliche Verträge über das Lesen der im Chip gespeicherten Fingerabdrücke abschliessen.	<i>Art. 5a</i> Auslesen des Datenchips Das EJPD kann mit Staaten, welche die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen einhalten, völkerrechtliche Verträge über das Lesen der im Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke abschliessen.
Art. 9 Antrag auf Ausstellung ² Die Kantone legen fest, ob die antragstellende Person eine digitale Fotografie mitbringen kann. Die Anforderungen an diese Fotografie werden vom Departement festgelegt. Die ausstellenden Behörden prüfen die Qualität der Fotografie und entscheiden, ob diese den Anforderungen genügt.	<i>Art. 9 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i>
Art. 12 Persönliche Vorsprache ⁴ Die zuständige ausstellende Behörde kann bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen von der persönlichen Vorsprache absehen, wenn sie die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen und die benötigten Daten auf andere Weise beschaffen kann.	<i>Art. 12 Abs. 4</i> ⁴ Die zuständige ausstellende Behörde kann bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen von der persönlichen Vorsprache absehen, wenn sie die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen und die benötigten Daten, einschliesslich der Fotografie, auf andere Weise beschaffen kann. Die Anforderungen an die Fotografie werden durch das EJPD festgelegt.
Art. 13 Erfassung von Fotografie und Fingerabdruck ¹ Die zuständige ausstellende Behörde erstellt von der antragstellenden Person eine digitale Fotografie, sofern keine solche mitgebracht wurde oder diese den Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 nicht entspricht. ² Sie erfasst zwei Fingerabdrücke der antragstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst. ³ Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die antragstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist. Bei der Beantragung einer Identitätskarte werden keine Fingerabdrücke erfasst. ⁴ Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein Pass mit verkürzter Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.	<i>Art. 13</i> Erfassung von Fotografie und Fingerabdruck ¹ Die zuständige ausstellende Behörde erstellt von der antragstellenden Person eine digitale Fotografie. ² Sie erfasst bei der Ausstellung eines Passes oder einer Identitätskarte mit Datenchip zwei Fingerabdrücke der antragstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst. Bei der Beantragung einer Identitätskarte ohne Datenchip werden keine Fingerabdrücke erfasst. ³ Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die antragstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist. ⁴ Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein Pass oder eine Identitätskarte mit Datenchip mit verkürzter Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 14a Zusätzlicher Inhalt des Passes ¹ Auf dem Datenchip der Pässe nach Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Daten gespeichert: ³ Die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten findet Anwendung.	<i>Art. 14a Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und 3</i> Zusätzlicher Inhalt des Passes und der Identitätskarte mit Datenchip ¹ Auf dem Datenchip der Pässe nach Artikel 2 Absatz 2 und der Identitätskarten nach Artikel 2a Buchstabe b werden folgende Daten gespeichert: ³ Auf Pässe findet die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 Anwendung.
2a. Abschnitt: Antragsverfahren Identitätskarten bei der Wohnsitzgemeinde	<i>Gliederungstitel vor Art. 14c</i> 2a. Abschnitt: Antragsverfahren für Identitätskarten ohne Datenchip bei der Wohnsitzgemeinde
Art. 14c Anforderungen an die Wohnsitzgemeinde ¹ Die Wohnsitzgemeinde muss für die Bearbeitung von Anträgen für Identitätskarten die vom Bund zur Verfügung gestellte Applikation ISA-NAVIG verwenden.	<i>Art. 14c Abs. 1</i> ¹ Die Wohnsitzgemeinde muss für die Bearbeitung von Anträgen für Identitätskarten ohne Datenchip die vom Bund zur Verfügung gestellte Applikation ISA-NAVIG verwenden.
Anhang 1 Anhang 2	II Die Anhänge 2 und 3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.
-	III <i>Übergangsbestimmung</i> Provisorische Pässe, provisorische Diplomatenpässe sowie provisorische Dienstpässe, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgestellt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

(b) Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.111)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 4, 9 Abs. 2 und 58 Absatz 1 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002 (VAwG),	<i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 4, 12 Absatz 4 zweiter Satz, 14d Absatz 2 dritter Satz und 58 Absatz 1 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002 (VAwG),
Art. 12 Fotografie ¹ Die ausstellende Behörde kann das Mitbringen einer digitalen Fotografie zulassen. Will die antragstellende Person diese Möglichkeit nutzen, so muss sie dies beim Antrag auf Ausstellung eines Ausweises mitteilen. Die ausstellende Behörde versendet diesfalls einen Link per E-Mail, über den die digitale Fotografie in das Ausweissystem hochgeladen werden kann. ² Die Fotografie muss als Farbbild (8 Bit/Pixel) im Format JPEG mit Kompression mit hoher Qualität (Dateigrösse ca. 700 kB) und Baseline (Standard)-Format beigebracht werden. Sie darf nicht retouchiert sein. ³ Mit Ausnahme der Anforderungen betreffend Format müssen die Vorgaben der Fotomustertafel nach Artikel 13 eingehalten werden. ⁴ Es gelten folgende Anforderungen bezüglich Format: a. Die Grösse des Bildes muss 1980 × 1440 Pixel (Höhe × Breite) betragen; b. Der Augenabstand (Pupille zu Pupille) muss zwischen 15 und 20 Prozent der Bildbreite betragen; c. Die Augen müssen im Bereich von 50–60 Prozent der Bildhöhe, gemessen vom unteren Bildrand, liegen. ⁵ Die mitgebrachte Fotografie wird mit einem vor Ort erfassten Bild verifiziert und im System nachbearbeitet. Es besteht kein Anspruch auf Verwendung der Fotografie, wenn diese nicht alle Anforderungen erfüllt. ⁶ Das Mitbringen einer Fotografie hat keine Gebührenreduktion zu Folge. Der antragstellenden Person wird kein Ersatz für ihre Auslagen erstattet Art. 13 Fotomustertafel Die Fotomustertafel wird nach Artikel 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Sie ist in elektronischer Form zugänglich und kann unentgeltlich bei den ausstellenden Behörden eingesehen werden.	<i>Art. 12</i> Fotografie Die Anforderungen an die Fotografie nach Artikel 12 Absatz 4 zweiter Satz und 14d Absatz 2 zweiter Satz VAwG sind im Anhang festgelegt. <i>Art. 13</i> <i>Aufgehoben</i>

Anhang (Art. 12)

Anforderungen an die Fotografie

Format

Die Bildgrösse muss 35 x 45 mm (ohne Rand) betragen.

Die Gesichtshöhe vom Kinn bis zur Schädeldecke muss mindestens 29 mm und darf höchstens 34 mm betragen. Die Haare dürfen ausnahmsweise den Rand überschreiten.

Bei Kindern unter 11 Jahren muss die Gesichtshöhe vom Kinn bis zur Schädeldecke mindestens 23 mm betragen.

Körperhaltung, Kopfposition, Gesichtsausdruck und Blickrichtung

Die Person muss aufrecht mit geraden Schultern vor der Kamera sitzen und direkt in die Kamera blicken. Die Kopfhaltung darf nicht geneigt, gedreht oder gekippt sein. Die Nase muss auf der gekennzeichneten Vertikal-Mittellinie der Schablone liegen.

Beide Augen müssen offen, auf gleicher Höhe und deutlich sichtbar sein; dies gilt auch für Brillenträgerinnen und -träger.

Der Gesichtsausdruck muss neutral sein.

Der Mund muss geschlossen sein.

Das Gesicht darf nicht durch eine Hand, einen Gegenstand (z.B. eine Pfeife) oder eine andere Person teilweise abgedeckt sein.

Brillenträgerinnen und -träger

Bei Brillenträgerinnen und -trägern dürfen die Augen nicht durch Brillengestelle verdeckt werden. Die Brillengläser dürfen nicht spiegeln. Die Gläser dürfen nicht getönt sein. Es darf keine Sonnenbrille getragen werden. Bei Menschen mit einer Sehbehinderung sind verdunkelte Brillengläser gestattet.

Ausleuchtung, Schärfe und Kontrast

Die Fotografie muss scharf und kontrastreich sowie gleichmässig ausgeleuchtet sein; es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht liegen.

Die Hauttöne müssen natürlich sein. Es dürfen keine Spiegelungen auf der Haut und keine roten Augen vorliegen.

Hintergrund

Der Hintergrund muss einfarbig, einheitlich und neutral sein. Die Person darf keine Schatten werfen. Kopf und Hintergrund müssen klar getrennt sein.

Kopfbedeckung

Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Nicht zulässig sind auch das Tragen eines Stirnbands oder eines augenfälligen Haarbands oder eine auf den Kopf geschobene Brille etc.

Ausnahmen sind nur aus nachgewiesenen medizinischen oder religiösen Gründen gestattet, beispielsweise bei Ordensfrauen oder Personen, die einer Glaubensgemeinschaft angehören, die das Tragen einer Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit vorschreibt. In diesen Fällen muss das Gesicht mindestens von der unteren Kinnkante bis zum Haaransatz erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.

Fotoqualität und weitere Anforderungen

Zugelassen sind Schwarzweiss- und Farbfotografien. Im Ausweis wird die Fotografie als Graustufenbild abgebildet.

Die Oberfläche des Fotopapiers muss glatt sein (hochglanz oder halbmatt). Die Oberfläche darf keine mit dem Finger spürbare Struktur haben (sog. Pearl- oder Seidenraster-Effekt).

Für die Herstellung der Bilder darf nur speziell für Fotoabbildungen vorgesehenes Papier verwendet werden.

Die Fotografie darf nicht älter als ein Jahr sein.

Sie darf keine Knicke, Unebenheiten oder Verunreinigungen aufweisen. Die Ecken dürfen nicht abgerundet sein. Es darf keine Pixelstruktur ersichtlich sein.

Fotos mit Personen in Uniform sind nicht gestattet.

Bei Kleinkindern oder Menschen mit einer Behinderung müssen nicht alle Anforderungen erfüllt sein. Insbesondere bezüglich Blick in die Kamera, neutralem Gesichtsausdruck und Kopfgrösse sind Abweichungen akzeptabel.

Fotomustertafel

Zusätzliche Vorgaben ergeben sich aus den Muster-Bildern in der Fotomustertafel.